



# **Förderpreisreglement**

der

## **Einwohnergemeinde Reigoldswil**

# Förderpreisreglement der Einwohnergemeinde Reigoldswil

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Reigoldswil, gestützt auf § 47. Abs. 2. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 beschliesst:

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Name und Definitionen

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Reigoldswil kann unter dem Namen Förderpreis jährlich förderungswürdige Errungenschaften, Aktivitäten und Projekte auszeichnen.
- <sup>2</sup> Als *Errungenschaften* gelten Produkte, Produktions-, Verarbeitungs-, Handels-, Dienstleistungs- und Vermarktungsformen aller Art.
- <sup>3</sup> Als *Aktivitäten* gelten sämtliche handwerklichen, kulturellen und sozialen Betätigungen.

### § 2 Zweck

Mit der Auszeichnung durch den Förderungspreis werden zugunsten von Personen oder Betrieben von Reigoldswil folgende Zielsetzungen verfolgt:

- a. zusätzliche Motivation für förderungswürdige Verhaltensweisen;
- b. Aufzeigen des lokalen Potentials;
- c. Anbieten einer Plattform zur öffentlichen Bekanntmachung förderungswürdiger Errungenschaften und Aktivitäten.

### § 3 Preisvergabe

- <sup>1</sup> Der Wettbewerb wird jeweils im vierten Quartal durchgeführt. Die Preisverleihung erfolgt im Folgejahr.
- <sup>2</sup> Es können mehrere Eingaben ausgezeichnet werden.

### § 4 Preissumme

Die Preissumme beträgt jährlich maximal Fr. 8'000.

## **2. DURCHFÜHRUNG**

### **§ 5 Zuständigkeit**

- <sup>1</sup> Die Durchführung des Wettbewerbs obliegt dem Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt die Wettbewerbsjury, welcher je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landwirtschaft, eines Handels-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebes, der Konsumentinnen und Konsumenten und zwei Mitglieder des Gemeinderates angehören.

### **§ 6 Zulassungsbedingungen**

Zum Wettbewerb zugelassen sind in Reigoldswil ansässige Personen und Betriebe.

### **§ 7 Ausschreibung**

- <sup>1</sup> Die Ausschreibung des Förderpreises erfolgt über das Informationsorgan der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Das Anmeldeformular kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

### **§ 8 Bewerbungsunterlagen**

Teilnahmeberechtigte Personen oder Betriebe, die sich für den Förderungspreis bewerben, müssen bis zu dem in der Ausschreibung genannten Datum folgende Unterlagen schriftlich bei der Gemeinde einreichen:

- a. Angaben zur Person bzw. zum Betrieb;
- b. detaillierter Beschrieb der förderungswürdigen Errungenschaft oder Aktivität.

### **§ 9 Wahlvorgang**

- <sup>1</sup> Die Jury beurteilt die eingereichten Unterlagen und schlägt dem Gemeinderat die Preisberechtigten und die Preise vor.
- <sup>2</sup> Sie kann zur Abklärung des förderungswürdigen Gehalts der Errungenschaften oder Aktivität Fachleute beiziehen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat wählt gestützt auf den Vorschlag der Jury die Preisträger oder die Preisträgerinnen und die Preise.

### **§ 10 Benachrichtigung**

Die Preisträgerinnen oder die Preisträger werden schriftlich benachrichtigt und öffentlich ausgezeichnet.

### **3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 11 Geistiges Eigentum und Geheimhaltung**

- <sup>1</sup> Das geistige Eigentum an den ausgezeichneten Errungenschaften und Aktivitäten verbleibt vollumfänglich bei deren Inhabern bzw. Inhaberinnen. Diese sind selbständig für die rechtzeitigen Schutzvorkehrungen (Marken-, Patent-, Muster-, Modellschutz etc.) besorgt.
- <sup>2</sup> Die an der Preisauszeichnung beteiligten Personen verpflichten sich bei Bedarf mit einer Erklärung zur Geheimhaltung von vertraulichen Informationen, Know-How und Geschäftsgeheimnissen.

#### **§ 12 Haftung**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung der vorgenommenen Preisauszeichnung.

#### **§ 13 Rechtsweg**

Entscheide des Gemeinderates können innert 10 Tagen seit Eröffnung des Beschlusses beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden. Die Beschwerde hat schriftlich und begründet zu erfolgen.

#### **§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement für die Innovationsförderung in Landwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistung und Handel der Einwohnergemeinde Reigoldswil vom 13. Dezember 1999 wird aufgehoben.

#### **§ 15 In-Kraft-Treten**

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Reigoldswil und nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

GEMEINDEVERSAMMLUNG REIGOLDSWIL

W. Schweizer  
Gemeindepräsident

K. Sutter  
Gemeindeverwalterin

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2004.

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates:

Mit Verfügung Nr. 137 vom 21. Juni 2004 der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigt.